

# **Satzung**

September 2021

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Arten der Mitglieder
§ 6	Eintritt und Beiträge
§ 7	Ausscheiden aus der Schützenbrüderschaft
§ 8	Ausschluss
§ 9	Beitragspflicht
§ 10	Organe
§ 11	Der Vorstand
§ 12	Der erweiterte Vorstand
§ 13	Die Aeltermänner
§ 14	Mitgliederversammlungen
§ 15	Kassenprüfer
§ 16	Ältestenrat
§ 17	Auflösung

## **§ 1 - Name und Sitz**

Die Schützenbrüderschaft der Stadt Helmstedt ist ein eingetragener Verein, führt den Namen „Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.“ und hat ihren Sitz in der Stadt Helmstedt.

## **§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck der Schützenbrüderschaft ist
  - a) Pflege des Schießsportes als Leibesübung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes
  - b) Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche, wie diese sich in der Schützenbrüderschaft seit Jahrhunderten von Generation zu Generation vererbt haben.
  - c) Jugendarbeit
2. Die Schützenbrüderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Die Schützenbrüderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
7. Die Schützenbrüderschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V. kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigung erhält jedes Mitglied erst mit Erreichung der Volljährigkeit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Außerdem kann der Gesamtvorstand Gruppen korporativ, jedoch ohne Stimmrecht, der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V. anschließen.

## **§ 5 - Arten der Mitglieder**

Die Schützenbrüderschaft führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördermitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, über ihre Pflichten entscheidet die sie ernennende Mitgliederversammlung. Fördermitgliedern sind außerordentliche Mitglieder, d. h. sie haben kein aktives und passives Stimmrecht. Auch an sportlichen und sonstigen Wettbewerben nehmen sie nicht als Mitglieder der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V. teil. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V..

## **§ 6 - Eintritt und Beiträge**

Jedes neue Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr, dazu den Betrag des angefangenen Kalendervierteljahres zu entrichten.

## **§ 7 - Ausscheiden aus der Schützenbrüderschaft**

Der Austritt aus der Schützenbrüderschaft erfolgt durch Austrittserklärung beim Gesamtvorstand. Der Austretende hat die für das laufende Kalendervierteljahr bestimmten Beiträge zu entrichten. Die Austrittserklärung wirkt auf den Schluss des laufenden Kalendervierteljahres.

## **§ 8 - Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus der Schützenbrüderschaft ausgeschlossen werden wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke der Schützenbrüderschaft oder Nichtzahlung der Beiträge über ein Jahr hinaus.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ältestenrat zu, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Ältestenrat einzureichen ist. Der Ältestenrat beschließt eine Empfehlung an den Gesamtvorstand.

## **§ 9 - Beitragspflicht**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 - Organe**

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Gesamtvorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Mitgliederversammlung

## **§ 11 - Der Vorstand**

- I. 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) dem Schießsportleiter
  - h) dem stellvertretenden Schießsportleiter
  - i) dem 1. Schützenmeister
  - j) dem 2. Schützenmeister
  - k) dem Jugendleiter
  - l) dem technischen Leiter

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Doppelfunktionen sind zulässig, ausgenommen für den Vorsitzenden und den Schatzmeister untereinander.

- II. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt die Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V. nach innen und außen, d. h. er ist insbesondere befugt Verträge im Namen der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e. V. abzuschließen.  
Er ist in seiner Geschäftsführung an die Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch an den Haushaltsplan gebunden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfall eines dieser Mitglieder und der Schriftführer oder der Schatzmeister, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten die Schützenbrüderschaft gerichtlich und außergerichtlich.

**III.** Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Mitgliederpflege, Organisation der Arbeitseinsätze, des Schützenfestes, der Veranstaltungen der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V. und aller sportlichen Wettbewerbe. Er ist an die Satzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch an den Haushaltsplan gebunden. Der Gesamtvorstand wird auf jeder Sitzung über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands informiert. Der Gesamtvorstand macht Vorschläge über Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung der Ältermänner. Der Gesamtvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der einzelnen Mitglieder aufgeführt sind.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die gesamte Verwaltung der Immobilien einschließlich der Einziehung der Miet- und Pachtgelder einem Hausverwalter zu übertragen, der dann für seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand verantwortlich ist. Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands können auch per Telefonkonferenz bzw. Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmrechtsgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**IV. 1.** Der Vorsitzende repräsentiert die Schützenbrüderschaft nach innen und außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat das Archiv in Ordnung zu halten.

4. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des gesamten Vermögens der Schützenbrüderschaft unter sorgfältiger Fortführung des Inventariums. Er hat die Pacht- und Mietgelder für die Immobilien, die Eintrittsgelder, Beiträge und sonstige Einnahmen der Gesellschaft pünktlich einzuziehen und die Restanten dem Gesamtvorstand anzuzeigen, der die weiteren Schritte unternimmt. Der Schatzmeister hat jederzeit dem Gesamtvorstand Einsicht und Revision seiner Kassenführung zu gestatten.

5. Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

6. Dem Schießsportleiter und seinem Stellvertreter obliegen

- a) die Leitung des gesamten Schießsportbetriebes wie z.B. Trainingsschießen, Wettkampfschießen und Ausgleichssport;
- b) die Aufsicht über die gesamten Schießanlagen und deren Benutzung;
- c) die ordnungsgemäße Verwendung der für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel.

7. Der 1. Schützenmeister sorgt für die Besetzung des Festplatzes während des Schützen- und Volksfestes durch geeignete Schausteller und sonstige Geschäfte. Die erforderliche Platzverpachtung obliegt ihm.

8. Der 2. Schützenmeister ist für die Durchführung des Schießbetriebes beim Schützen- und Volksfest, sowie für die Beteiligung der Schützenbrüderschaft an Traditionsschießen wie Ochsen-schießen, Elm-Lappwaldschießen usw. verantwortlich.

Den Schützenmeistern obliegt die Vorbereitung und Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltungen der Schützenbrüderschaft.

9. Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Jugendabteilung.

10. Der Gesamtvorstand bestellt auf die Dauer der Wahlperiode den Kommandeur, den Adjutanten, den Fahnen-träger und den Schützendiener, die damit dem erweiterten Vorstand angehören.

## **§ 12 - Der erweiterte Vorstand**

I. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Gesamtvorstand
2. den Aeltermännern
3. den Vorsitzenden der Schießclubs
4. dem Kommandeur
5. dem Adjutanten
6. dem Fahnen-träger
7. dem Schützendiener
8. Großer König, Kleiner König, Jagdkönig/-in und Königin. Diese vier Mitglieder mit beratender Stimme.

II. Die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben über alle Angelegenheiten zu beschließen die über den Rahmen der laufenden Verwaltung und Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten und folgende Aufgaben:

1. Bewilligung außerordentlicher im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben
2. Kenntnisnahme des Haushaltsplans und Jahresplans
3. Grundsatzentscheidungen, z. B. Vorbesprechung von Satzungsänderungen, sowie strategische Ausrichtung der Helmstedter Schützenbrüderschaft von 1370 e.V.
4. Planungen zum Schützenfest

Der erweiterte Vorstand ist über die Vermietung und Verpachtung des Grundbesitzes zu informieren.

## **§ 13 - Die Aeltermänner**

Mindestens drei ältere Mitglieder der Schützenbrüderschaft, die dieser seit mindestens fünfzehn Jahren angehören und ihr mit besonderem Interesse gedient haben, können zu Aeltermännern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit. Die Aeltermänner sind berechtigt, ihr Amt niederzulegen.

Ein Aeltermann leitet bei Neuwahlen des Gesamtvorstandes die Wahl des Vorsitzenden.

Ein Aeltermann stellt den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes

Ein doppeltes Stimmrecht ist nicht gegeben.

## **§ 14 - Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen sind

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen.

Ihr obliegen Beratung und Beschlussfassung:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstands und Entlastung des Schatzmeisters
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Schrankmieten und der Gebühren für nicht geleistete Stunden bei Arbeitseinsätzen
  - e) Ersatzwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder
  - f) die in der Tagesordnung jeweils durch den Gesamtvorstand vorher festgelegten Anträge der Mitglieder, die acht Tage vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht sein müssen.
2. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben über alle Angelegenheiten zu beschließen, deren Erledigung nicht besonderen Organen übertragen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Gesamtvorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt wird.
  3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Gesamtvorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen

Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

4. Die Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abänderungen der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung der Schützenbrüderschaft bedarf des Beschlusses von 4/5 sämtlicher Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet ist und bei Neu- oder Ersatzwahlen ebenfalls vom Wahlleiter.  
Zwei Wochen nach der Jahreshauptversammlung wird das Protokoll im Schützenhaus zur Einsicht und Prüfung für alle Mitglieder ausgelegt. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und das Protokoll gilt nach diesem Zeitpunkt als genehmigt falls kein Einspruch eingelegt wird.

### **§ 15 - Kassenprüfer**

Zwei Mitglieder der Schützenbrüderschaft, die nicht dem Gesamtvorstand angehören, sind zu Kassenprüfern zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung auf ein Jahr.

Ein Kassenprüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung auf ordentliche Führung in rechnerischer Hinsicht und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

### **§ 16 - Ältestenrat**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Schützenbrüderschaft wird ein Ältestenrat gebildet.

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Aeltermännern.

Mitglieder des Ältestenrates sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt sind.

### **§ 17 - Auflösung**

1. Die Auflösung der Schützenbrüderschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind 4/5 aller Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat, aber nicht später als nach drei Monaten. Von den Anwesenden müssen 4/5 der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung der Schützenbrüderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.